

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 15. Juni 2016****Korruptionsprävention in den Behörden im Land Bremen**

Die Behörden im Land Bremen verlieren schnell ihre Legitimation, wenn sie nicht mehr als aufrichtig und achtbar gelten. Dies wäre vor allem dann der Fall, wenn sie durch Korruption und Bestechlichkeit auffallen würden. Jüngstes Beispiel der medialen Berichterstattung war eine mögliche Bestechung durch eine Mitarbeiterin der Ausländerbehörde in Bremen. Bedeutsam für die Verwaltung ist, dass die Integrität entscheidend von dem Verhalten jedes einzelnen Mitarbeiters abhängt. Diese müssen ihre Dienste uneigennützig, transparent und nach den geltenden Gesetzen verrichten. Die Bürger erwarten von der Regierung, dass alles getan wird, um korruptes Verhalten zu unterbinden beziehungsweise gar nicht erst entstehen zu lassen.

Die Mitarbeiter der Verwaltung müssen durch Schulungen und Sensibilisierung über die Entstehung und Gefahren korruptionsgeneigter Situationen informiert werden. Nur so können sie erkennen und einschätzen, wo die Grenze vom Erlaubten zum Nichterlaubten verläuft und wann sie überschritten wird. Zwar kann ein Verhaltenskodex für die öffentliche Verwaltung, wie beispielsweise der von der Zentralen Anti-korruptionsstelle Bremen (ZAKS), als Information für die Mitarbeiter dienen, aber dieser allein genügt nicht zur Prävention.

Gerade weil die Beteiligten einer Korruption kein Interesse daran haben, diese aufzudecken, kommt es auf wirksame Mechanismen der Prävention an.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden jeweils in den Jahren 2010 bis heute wegen Vorteilsannahme und -gewährung und wegen Bestechung und Bestechlichkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Bremen und Bremerhaven (wenn möglich mit Nennung der Behörden bzw. Ressortzuständigkeit) geführt?
2. Wer waren in diesen Fällen die Anzeigenerstatter? Um welche Tathandlung handelte es sich dabei jeweils?
3. In wie vielen Fällen führte die ZAKS jeweils in den Jahren 2010 bis heute Verfahren aufgrund von Korruption, und aufgrund welchen Anlasses wurden diese Verfahren geführt?
4. In wie vielen Fällen wurde jeweils in den Jahren 2010 bis heute Anfragen seitens der Mitarbeiter der Verwaltungen an die ZAKS gestellt, um eigene Vorgänge zu bewerten?
5. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es zur Prävention und Repression von Korruption in den Verwaltungen des Landes Bremen? Welche unterhalb der Rechtsrahmen liegenden Anweisungen und Erlasse gibt es?
6. Welche besonderen Regelungen zur Prävention gibt es in den Bereichen, in denen umfangreiche öffentliche Aufträge für Baumaßnahmen, Dienstleistungen, Gutachten usw. vergeben werden? In welchen besonders sensiblen Bereichen der Verwaltung sind welche besonderen Maßnahmen zur Prävention, wie z. B. Vier-Augen-Prinzip, vorgesehen?

7. Welche aktuellen Studien und Ansätze der Prävention von Korruption in der Verwaltung sind dem Senat und Magistrat bekannt, welche wesentlichen Inhalte haben diese, und wie setzt der Senat und Magistrat diese in den Verwaltungen um?

Wilhelm Hinners,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

## Antwort des Senats vom 16. August 2016

### Vorbemerkung

Mit Einrichtung der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS) im Jahr 2007 wurde die strategische Verantwortung für die Korruptionsbekämpfung im Land Bremen in einem Referat beim Senator für Inneres gebündelt und wird dort seither in zwei Abschnitten (Prävention/Beratung und Strafverfolgung) unter einem Dach geführt. Der Abschnitt Strafverfolgung ist nach dem Bremischem Polizeigesetz als Polizeivollzugsbehörde des Landes zuständig für die Verfolgung von Korruptionsdelikten des 30. Abschnitts des Strafgesetzbuchs (StGB), Straftaten gemäß §§ 298 bis 300 und 108b, 108e StGB sowie eventueller Begleitdelikte. Die Strafverfolgung erfolgt damit grundsätzlich polizeilich zentral bei der ZAKS unter Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft Bremen. Die Ortschaftspolizeibehörde Bremerhaven ist in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich für die polizeiliche Bearbeitung von Korruptionsdelikten zuständig.

Im Bereich der Prävention sind für die Geschäftsbereiche der Ressorts zunächst die dort eingesetzten Antikorruptionsbeauftragten verantwortlich. Der Abschnitt Prävention/Beratung der ZAKS koordiniert die Tätigkeit des Antikorruptionsrats (AKR), der aus den Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts, einer Vertreterin der Staatsanwaltschaft und dem Leiter der ZAKS besteht. Der AKR berät den Senat in korruptionsrelevanten Angelegenheiten; seine grundsätzlichen Aufgaben sind die Entwicklung und Fortschreibung von Vorschriften und Konzepten, die Mitwirkung bei korruptionsrelevanten ressortübergreifenden Angelegenheiten sowie der Erfahrungsaustausch auch zu anonymisierten Sachverhalten. Beteiligt sind außerdem die Antikorruptionsbeauftragten des Magistrats Bremerhaven, der Bremischen Bürgerschaft, des Rechnungshofs der Freien Hansestadt Bremen, der Universität Bremen und verschiedener Beteiligungsgesellschaften sowie der Gesamtpersonalrat.

1. Wie viele strafrechtliche Ermittlungsverfahren wurden jeweils in den Jahren 2010 bis heute wegen Vorteilsannahme und -gewährung und wegen Bestechung und Bestechlichkeit eines oder mehrerer Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Bremen und Bremerhaven (wenn möglich mit Nennung der Behörden bzw. Ressortzuständigkeit) geführt?

Die Anzahl der von der Staatsanwaltschaft Bremen geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gegen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes in Bremen und Bremerhaven in den bezeichneten Jahren beträgt (Stand 21. Juni 2016):

Jahr	Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren
2010	11
2011	18
2012	13
2013	10
2014	5
2015	5
2016	2

2. Wer waren in diesen Fällen die Anzeigenerstatter? Um welche Tathandlung handelte es sich dabei jeweils?

Bei der Bearbeitung von Korruptionsverfahren werden aus Gründen der Praktikabilität regelmäßig getrennte Vorgänge gegen die bestechende oder vorteilsgebende Person und gegen die bestochene oder vorteilsnehmende Person angelegt. Zugleich sind in einzelnen gleichgelagerten Vorgängen die Beschuldigten getrennt erfasst, um die den Beschuldigten jeweils zuzurechnenden Vorwürfe trennen zu können. Aus Gründen der Übersichtlichkeit sind diese Verfahrenskomplexe in der nachfolgenden Tabelle als ein Vorgang zusammengefasst. Eine Differenzierung nach Jahren war mit vertretbarem Aufwand nicht möglich. Abgesehen von drei verdeckt geführten Verfahren bzw. sechs Verfahren, in denen die zugehörigen Akten bereits vernichtet sind, können die folgenden Angaben zu den Verfahren aus den Jahren 2010 bis 2016 gemacht werden:

Behörde/Körperschaft/ Gesellschaft	Anzeigerstatter	Tatvorwurf
Ortsamt Bremen <sup>1)</sup>	Nachbar	Verdacht der Vorteilsannahme im Zusammenhang mit Nutzungsrechten an Wegen
Der Senator für Inneres und Sport	Der Senator für Inneres und Sport	Verdacht der Vorteilsgewährung an den Staatsrat und einen Mitarbeiter der Innenbehörde im Rahmen von Platzvergaben bei Jahrmärkten
Landesamt für Verfassungsschutz	Aus anderem Verfahren	Verdacht der Vorteilsgewährung und -annahme im Rahmen einer Auftragsvergabe
Polizei Bremen	Aus anderem Verfahren	Verdacht der Vorteilsgewährung und -annahme bezüglich eines Polizeibeamten mittels unentgeltlicher Leistungen
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung eines Polizeibeamten mit dem Ziel, einer Verfolgung zu entgehen
Polizei Bremen	Aus anderem Verfahren	Verdacht der Vorteilsgewährung an einen Polizeibeamten durch Überlassung eines Laptops
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung eines Polizeibeamten, damit dieser von einer Anzeige absieht
Polizei Bremen	Verwarnter Zeuge	Verdacht der Vorteilsannahme durch einen Polizeibeamten durch Annahme der Bezahlung einer Verwarnung ohne Quittung
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung, um einer Verfolgung zu entgehen
Polizei Bremen	Zeuge	Verdacht der Vorteilsannahme eines Polizeibeamten durch Einfordern eines unberechtigten Verwargeldes
Polizei Bremen	Zeuge	Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit bezüglich eines Polizeibeamten mit dem Ziel unerlaubter Informationsweitergabe
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Vorteilsgewährung an einen Polizeibeamten im Zusammenhang mit Ladung zu einem Gerichtstermin

<sup>1)</sup> Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl in den Ortsämtern wurde aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes das betreffende Ortsamt nicht konkret benannt.

Behörde/Körperschaft/ Gesellschaft	Anzeigeerstatter	Tatvorwurf
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung eines Polizeibeamten mit dem Ziel der forensischen Aus- wertung eines Mobiltelefons für private Zwecke
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung eines Polizisten im Zusammen- hang mit Vermittlung eines Hauskaufs
Polizei Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung eines Polizeibeamten mit dem Ziel, einer Anzeige zu ent- gehen
Stadtamt (Bremen)	Stadtamt (Bremen)	Verdacht der Vorteilsannah- me eines Verkehrsüberwa- chers im Zusammenhang mit einem Parkverstoß
Stadtamt (Bremen)	Von Amts wegen	Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit mit dem Ziel der unerlaubten Weiter- gabe von Informationen
Stadtamt (Bremen)	Stadtamt (Bremen)	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung an einen Stadtamtsmit- arbeiter, um Aufträge zur Herstellung von Nummern- schildern zu erlangen
Stadtamt (Bremen) – Standesamt	Stadtamt (Bremen)	Verdacht der Bestechung eines Standesbeamten im Zu- sammenhang mit Hochzeits- terminvergabe
Amt für Soziale Dienste Bremen	Finanzamt für Außen- prüfung Bremen	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung und -annahme im Zu- sammenhang mit Vertrags- schlüssen
Bauamt Bremen	Zeugen	Verdacht der Bestechung im Zusammenhang mit dem Kauf eines städtischen Grundstücks
Landesamt für Denkmalpflege	Zeuge	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung und -annahme im Zu- sammenhang mit einem denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren
Umweltbetrieb Bremen	Umweltbetrieb Bremen	Verdacht der Bestechung, um unerlaubt und kostenlos Abfälle zu entsorgen
Jobcenter Bremen	Aus anderem Verfahren	Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit im Rah- men der unerlaubten Weiter- gabe von Informationen und Unterstützung bei Leistungs- anträgen
Jobcenter Bremen	Agentur für Arbeit	Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit im Zu- sammenhang mit Förde- rungsanträgen zur Selbst- ständigkeit
Justizvollzugsanstalt Bremen (JVA)	Anonym	Verdacht der Korruption ge- gen JVA-Mitarbeiter
Handwerkskammer Bremen	Aus anderem Verfahren	Verdacht der Bestechung bei Abgas-Untersuchungen

Behörde/Körperschaft/ Gesellschaft	Anzeigeerstatter	Tatvorwurf
Kreishandwerkerschaft Bremen	Kreishandwerkerschaft Bremen	Verdacht der Korruption durch ehemaligen Mitarbei- ter der Kreishandwerker- schaft Bremen
Universität Bremen	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht des Anbieten ei- nes Vorteils an eine Lehr- kraft durch eine Studentin
bremenports GmbH & Co. KG	Anonym	Verdacht der Korruption bei einem Mitarbeiter der bre- menports GmbH & Co. KG
bremenports GmbH & Co. KG	bremenports GmbH & Co. KG	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung und -annahme im Zu- sammenhang mit einer Auf- tragsvergabe
bremenports GmbH & Co. KG	Zeuge	Verdacht der Bestechung und Bestechlichkeit als Ge- genleistung für die Abnah- me mangelhafter Leistung
Magistrat der Stadt Bremer- haven, Abteilung für Be- schaffungswesen	Rechtsanwalt einer Mitarbei- terin des Magistrats der Stadt Bremerhaven	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung und -annahme im Zu- sammenhang mit der Be- schaffung von Computer- software
Magistrat der Stadt Bremer- haven – Gartenbauamt	Magistrat der Stadt Bremer- haven – Gartenbauamt	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung und -annahme bezüg- lich eines Friedhofsverwal- ters im Zusammenhang mit der Entsorgung von Grün- abfällen, u. a. von Friedhöfen
Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Zeugin	Verdacht der Bestechlich- keit eines Polizeibeamten mit dem Angebot, Kontrol- len zu unterlassen
Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Bestechung ei- nes Polizeibeamten im Zu- sammenhang mit Verkehrs- kontrollen
Zöll in Bremerhaven	Adressat des Bestechungsversuchs	Verdacht der Vorteilsgewäh- rung, um den Hafen unkon- trolliert verlassen zu können

3. In wie vielen Fällen führte die ZAKS jeweils in den Jahren 2010 bis heute Ver-  
fahren aufgrund von Korruption, und aufgrund welchen Anlasses wurden diese  
Verfahren geführt?

Nachfolgende Zahlen stellen die in der Zentralen Antikorruptionsstelle (ZAKS)  
geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren für Bremen dar. Die Ortspolizei-  
behörde Bremerhaven ist in ihrem örtlichen Zuständigkeitsbereich für die poli-  
zeiliche Bearbeitung von Korruptionsdelikten zuständig. Die Verfahren bezie-  
hen sich – anders als jene gemäß der Antwort zu Frage 1, die sich nur auf Vor-  
teilsannahme und -gewährung sowie Bestechung und Bestechlichkeit eines oder  
mehrerer Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes bezieht – auch  
auf Korruptionsdelikte wie Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen  
Verkehr.

Jahr 2010: Insgesamt 17 Korruptionsverfahren

Anlass: Anonyme Anzeigen: 4

Andere Ermittlungsverfahren: 8

Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 5

- Jahr 2011: Insgesamt 18 Korruptionsverfahren  
 Anlass: Anonyme Anzeigen: 3  
 Andere Ermittlungsverfahren: 1  
 Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 10  
 Anzeige eines Zeugen: 4
- Jahr 2012: Insgesamt 29 Korruptionsverfahren  
 Anlass: Anonyme Anzeigen: keine  
 Andere Ermittlungsverfahren: 16  
 Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 13
- Jahr 2013: Insgesamt 14 Korruptionsverfahren  
 Anlass: Anonyme Anzeigen: 2  
 Andere Ermittlungsverfahren: keine  
 Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 12
- Jahr 2014: Insgesamt 22 Korruptionsverfahren  
 Anlass: Anonyme Anzeigen: 3  
 Andere Ermittlungsverfahren: keine  
 Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 17  
 Anzeige eines Zeugen: 2
- Jahr 2015: Insgesamt sieben Korruptionsverfahren  
 Anlass: Anonyme Anzeige: keine  
 Andere Ermittlungsverfahren: 1  
 Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 5  
 Anzeige eines Zeugen: 1
- Jahr 2016: Insgesamt vier Korruptionsverfahren (Stand: 15. Juni 2016)  
 Anlass: Anonyme Anzeige: keine  
 Andere Ermittlungsverfahren: 2  
 Anzeigen aus der betroffenen Behörde oder Firma: 2.

4. In wie vielen Fällen wurde jeweils in den Jahren 2010 bis heute Anfragen seitens der Mitarbeiter der Verwaltungen an die ZAKS gestellt, um eigene Vorgänge zu bewerten?

Nachfolgende Übersicht gibt die Anzahl der durch Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung (auch: öffentliche Gesellschaften und Universität) gestellten Anfragen an die Zentrale Antikorruptionsstelle (ZAKS) wieder, soweit diese intern dokumentiert wurden. Nicht erfasst wird die nicht unerhebliche Zahl von Anfragen, die ohne weiteren Aufwand beantwortet werden können.

Es ist ferner zu berücksichtigen, dass die Anfragen bei der ZAKS den tatsächlichen Beratungsbedarf im Bereich der Korruptionsprävention nicht vollständig abbilden, da zum einen die Antikorruptionsbeauftragten der Ressorts für den jeweiligen Geschäftsbereich ebenfalls Beratungstätigkeiten vornehmen, die der ZAKS überwiegend gar nicht zur Kenntnis gelangen, und zum anderen die Zuständigkeit der ZAKS auch die Beratung von Personen und Gesellschaften umfasst, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören.

Jahr	Anfragen von Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeitern
2010	24
2011	13

Jahr	Anfragen von Verwaltungsmitarbeiterinnen/ Verwaltungsmitarbeitern
2012	14
2013	11
2014	9
2015	8
2016	10 (Stand: 1. August 2016)

5. Welche rechtlichen Rahmenbedingungen gibt es zur Prävention und Repression von Korruption in den Verwaltungen des Landes Bremen? Welche unterhalb der Rechtsrahmen liegenden Anweisungen und Erlasse gibt es?

Für den Bereich der Repression gelten die Regelungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozessordnung.

Für den Bereich der Prävention sind im Land Freie Hansestadt Bremen insbesondere nachstehende Regelungen relevant:

Gesetze, Verordnungen
Verpflichtungsgesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1942)
Bremisches Beamtengesetz (BremBG) vom 22. Dezember 2009 (Brem.GBl. 2010 S. 17), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 26. April 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 232)
Bremisches Disziplinalgesetz (BremDG) vom 19. November 2002 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 610)
Bremisches Gesetz zur Errichtung und Führung eines Korruptionsregisters (Bremisches Korruptionsregistergesetz – BremKorG) vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 609)
Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) vom 24. November 2009, zuletzt geändert durch Artikel 1 Änderungsgesetz vom 26. April 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 234)
Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Bremen (Bremer Informationsfreiheitsgesetz – BremIFG) vom 16. Mai 2006, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bremer Informationsfreiheitsgesetzes vom 28. April 2015 (Brem.GBl. S. 2015, S. 274)
Verordnung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter (Bremische Nebentätigkeitsverordnung – BremNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1990 (Brem.GBl. S. 459), zuletzt geändert durch Artikel 2 Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 25. August 2015 (Brem.GBl. 2015, S. 396)
Verordnung über die Veröffentlichungspflichten und die Berichtspflicht nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz vom 22. März 2016 (Brem.GBl. 2016, S. 204)
Landeshaushaltsordnung vom 11. Juni 1971 (Brem.GBl. 1971, S. 143), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2011 (Brem.GBl. 2011, S. 371)

(Verwaltungs)vorschriften, Richtlinien, Erlasse, Rundschreiben
Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde – (VV Antikorruption) vom 26. Februar 2013 (Brem.ABl. 2013, S. 183)
Vorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in Gesellschaften der Freien Hansestadt Bremen – Land und Stadtgemeinde – vom 26. Februar 2013 (Brem.ABl. 2013, S. 197)
Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven vom 25. Juni 2014
Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken vom 19. Dezember 2000 (Brem.ABl. 2001, S. 25)
Verwaltungsvorschrift über die Annahme und Verwendung von Beträgen aus Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatische Schenkungen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben der Freien Hansestadt Bremen (Land und Stadtgemeinde Bremen) vom 1. Juli 2008 (Brem.ABl. 2008, S. 445), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 17. Juli 2012 (Brem.ABl. S. 736)
Rundschreiben 02/2012 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zur Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
Rundschreiben 02/2016 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen zu Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben; Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge
Freie Hansestadt Bremen, Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) vom 8. Juni 2011
Dienstanweisung 344 des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr: „Vorlagen für Vergaben, Wertgrenzen und Verfahren für die Vergabebestimmung“ vom 28. April 2016
Senator für Inneres, Polizei Bremen: Handlungsanleitung Korruptionsprävention/Sponsoring vom 10. Juli 2014
Senator für Inneres, Stadttamt: Abteilungsbezogene Dienstanweisungen über Korruptionsvorsorge (derzeit in Überarbeitung)

6. Welche besonderen Regelungen zur Prävention gibt es in den Bereichen, in denen umfangreiche öffentliche Aufträge für Baumaßnahmen, Dienstleistungen, Gutachten usw. vergeben werden? In welchen besonders sensiblen Bereichen der Verwaltung sind welche besonderen Maßnahmen zur Prävention, wie z. B. Vier-Augen-Prinzip, vorgesehen?

Die Verwaltungsvorschrift zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Freien Hansestadt Bremen (VV Antikorruption) sowie die Richtlinie zur Vermeidung und Bekämpfung der Korruption in der öffentlichen Verwaltung der Stadt Bremerhaven regeln für korruptionsanfällige Bereiche u. a. die strikte Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, die Gewährleistung der Transparenz von Entscheidungen durch nachvollziehbare und aktenkundige Begründung, die Trennung der Arbeitsabläufe Planung, Bedarfsbeschreibung, Vergabe, Abnahme und Abrechnung sowie die Standardisierung von wiederkehrenden Vorgangsabläufen unter Einsatz der EDV. Für das öffentliche Auftragswesen regeln die Vorschriften explizit, dass Vergabeverfahren zur Sicherstellung von Formstrenge, Transparenz und Rechtssicherheit grundsätzlich mithilfe eines einheitlichen elektronischen Vergabesystems durchzuführen sind.

Aus den Geschäftsvorgängen um die Vergabe von Bauleistungen wurde ein solches Vergabemanagementsystem entwickelt. Zahlreiche Dienststellen und Gesellschaften in Bremen und Bremerhaven sowie deren beauftragte Dritte nutzen das System zur Aufgabenwahrnehmung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge. Bekanntmachungen werden online an Veröffentlichungsmedien der Europäischen Union (EU) und des Bundes übertragen, Printmedien können eben-

falls digital mit Informationen versorgt werden. Die Beschaffung von Verbrauchsgütern wurde in ein elektronisches Einkaufssystem („BreKat“) überführt. Dies hat neben positiven Auswirkungen auf Arbeitsorganisation, Vereinfachung und Effizienz auch eine erhebliche Bedeutung für die Korruptionsprävention (z. B. durch die Überwachung von Dokumentationspflichten, Erkennen auffällig abweichender Preise durch statistische Auswertungen, fälschungsresistentere Angebotsunterlagen, Transparenz durch Vorlageroutinen zur Sicherung des Mehraugenprinzips etc.).

Der Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung ist in der Freien Hansestadt Bremen wichtiger Bestandteil der Korruptionsprävention und wie in den Regelungen des Bundes und der übrigen Länder haushaltsrechtlich verankert (§ 55 Landeshaushaltsordnung).

Das Bremische Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe – Tariftreue- und Vergabegesetz (BremTtVG) – konkretisiert die bremischen Vergabevorschriften. Es regelt in seinem § 6 Abs. 1 für die Vergabe von Bauaufträgen eine Anwendungsverpflichtung des Abschnitts 1 des Teils A der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen ab einem Auftragswert von 50 000 €.

Nach § 7 Abs. 1 BremTtVG finden für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ab einem Auftragswert von 50 000 € die Bestimmungen des Abschnitts 1 des Teils A der Verdingungsordnung für Leistungen Anwendung.

Ein Absehen von der öffentlichen Ausschreibung ist nur in Ausnahmefällen zulässig, unter Anwendung des Vier-Augen-Prinzips zu begründen und in der Vergabeakte zu dokumentieren. Die Höhe von Wertgrenzen, unterhalb derer ein Verzicht auf eine öffentliche Ausschreibung möglich ist, ist daher unter Berücksichtigung der korruptionspräventiven Wirkungen öffentlicher Ausschreibungen festzulegen. Die Vergabe von Bauaufträgen bzw. von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unterhalb eines Auftragswerts von 500 000 € (Bauaufträge) bzw. 100 000 € (Liefer- und Dienstleistungsaufträge) ist zwar ohne weitere Einzelfallbegründung im Wege der beschränkten Ausschreibung möglich, dabei kann jedoch die Bewerberinnen-/Bewerbervorschlagsliste von Vorgesetzten des Bearbeiters ergänzt werden; dieser darf erst nach Ende der Angebotsfrist Kenntnis von der kompletten Teilnehmerinnen-/Teilnehmerliste erhalten. Zudem werden Informationen über beschränkt und freihändig vergebene Aufträge im Internet veröffentlicht. Oberhalb der EU-Schwellenwerte sind die bundesrechtlichen Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge strikt einzuhalten.

Erläuterungen hierzu finden sich im Rundschreiben Nr. 02/2012 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen „Korruptionsprävention bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“ und im Rundschreiben Nr. 02/2016 des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen „Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben; Tariftreue bei der Vergabe öffentlicher Aufträge“.

Für Vertragsabschlüsse mit freiberuflich Tätigen stellen die Richtlinien für die Planung und Durchführung von Bauaufgaben (RLBau) explizit auf die Korruptionsprävention ab. So muss nach Ziffer 5.5.2 RLBau eine Durchsicht auf Anhaltspunkte für Korruption erfolgen. Sofern sich Anhaltspunkte ergeben, ist der zuständige Antikorruptionsbeauftragte zu verständigen.

Bei allen Vergaben ab 10 000 € Auftragswert müssen öffentliche Auftraggeber darüber hinaus gemäß § 6 Abs. 2 Bremisches Korruptionsregistergesetz Eintragungen des potenziellen Auftragnehmers in das Korruptionsregister (geführt bei der Senatorin für Finanzen) abfragen. Für Auftragswerte unterhalb von 10 000 € ist dies fakultativ.

Im Zuständigkeitsbereich des Senators für Umwelt, Bau und Verkehr werden Vergabevorschläge für Bau- und Lieferleistungen, in Abhängigkeit einer Wertgrenzenregelung einer internen Dienstanweisung, der senatorischen Behörde oder dem Vergabeausschuss der staatlichen Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung, Energie und Landwirtschaft zur Zustimmung vorgelegt. Mit Hilfe eines Datenbanksystems werden solche Vergabevorschläge systematisch auf Auffälligkeiten untersucht.

Eine erste Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter für Korruptionsgefahren erfolgt bei Einstellung bzw. Dienstantritt in Bremen und Bremerhaven in

Form eines Merkblatts über die Pflichten der Beschäftigten bzw. Beamtinnen/Beamten, das, ebenso wie die Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken, gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt wird.

Werden Dritte mit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung beauftragt, ist die beauftragte Person oder die von der oder dem Dritten mit der Wahrnehmung beauftragte Person gemäß dem Gesetz über die förmliche Verpflichtung nicht beamteter Personen – Verpflichtungsgesetz – in der jeweils geltenden Fassung auf die gewissenhafte Erfüllung der Obliegenheiten bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben zu verpflichten. Diese Verpflichtung erfolgt in vielen Bereichen der Verwaltung. Sie enthält u. a. den Verweis auf die strafrechtlichen Folgen für den Bereich der Korruptionsdelikte.

Als weitere Präventionsmaßnahme soll für Arbeitsplätze, die einer erhöhten Korruptionsgefahr unterliegen, nach der VV Antikorruption ein Personalkonzept entwickelt werden, in dem Verwendungszeiten festgelegt sind, nach deren Ablauf die Betroffenen einen anderen Aufgabenbereich erhalten. Sofern die festgelegten Verwendungszeiten im Einzelfall aus sachlichen Gründen überschritten werden, sind die Gründe aktenkundig zu machen. Für eine besonders ausgeprägte Dienstaufsicht ist in diesem Fall Sorge zu tragen.

7. Welche aktuellen Studien und Ansätze der Prävention von Korruption in der Verwaltung sind dem Senat und Magistrat bekannt, welche wesentlichen Inhalte haben diese, und wie setzt der Senat und Magistrat diese in den Verwaltungen um?

Senat und Magistrat halten sich fortwährend über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden. Hierzu dienen insbesondere die regelmäßigen Sitzungen des Antikorruptionsrats, der sich insoweit der konzeptionellen Unterstützung der Zentralen Antikorruptionsstelle bedient, aber auch ein länderübergreifender Austausch, wie er beispielsweise durch Beschluss der Konferenz der Innenminister und -senatoren der norddeutschen Küstenländer am 1. Oktober 2014 in Hamburg vorangetrieben wurde. Am 6. Juni 2016 hat bereits das zweite Treffen einer unter der Federführung Bremens eingerichteten länderübergreifenden Arbeitsgruppe zur Zusammenarbeit bei der Korruptionsprävention stattgefunden. Der ressort- und länderübergreifende Austausch findet schließlich auch bei der Anpassung bremischer Vorschriften zur Korruptionsprävention Berücksichtigung, aktuell beispielsweise bei der Überarbeitung der Verwaltungsvorschrift über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.